

**Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 11b. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Altheim“ sowie für den vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 25b „Solarpark Altheim“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietersheim hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 25b "Solarpark Altheim" sowie die 11b. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 11b. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Altheim“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 b und der 11b. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Fl. Nrn. 2551, 2506, 2502, jeweils Gemarkung Altheim. Der Geltungsbereich liegt an der westlichen Gemarkungsgrenze am Schramberg Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)



Abb. Planung Sondergebiet Altheim (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe zur 11b. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 25 b „Solarpark Altheim“ jeweils in den Fassungen vom 13.12.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen (hier Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind in der Zeit vom

**12.01.2024 bis einschließlich 13.02.2024**

über die Homepage der Gemeinde Dietersheim unter [www.dietersheim.de](http://www.dietersheim.de) unter „Aktuelle Bauleitplanverfahren“

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter [www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de) unter „Bauleitpläne Bayern“ veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.



Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus der Gemeinde Dietersheim (Hauptstraße 7, 91463 Dietersheim) während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt, Erdgeschoss, öffentlich aus bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Dietersheim, 11.01.2024



Jürgen Meyer  
Erster Bürgermeister